



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

betreffend die
Neuregelung der Online-Zugriffsrechte
der kantonalen Einbürgerungsbehörden, des Bundesamtes für
Polizei und des Dienstes für Analyse und Prävention
auf Strafregisterdaten

Vorentwurf vom 14. Januar 2009
zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Bern, Juli 2009

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	3
2. Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren	4
3. Vorbemerkung zum Umfang der Auswertung	7
4. Generelle Einschätzung des Vorentwurfs	7
5. Zur Kritik im Einzelnen	7
5.1. Vorschläge zur Verringerung des Missbrauchsrisikos von Online-Zugriffsrechten	7
a) Online-Weisungen des EJPD beachten.....	7
b) Wirksame Kontrollen und Schulungen durchführen sowie spezielle Kontrollinstanz schaffen.....	8
c) Abfragegrund speichern und den Betroffenen Einsicht gewähren.....	8
5.2. Vorschläge zur Spezifizierung der Zugriffsrechte für Einbürgerungsbehörden ..	8
a) Präzisierungen im Bericht und im Normtext.....	8
b) Ausdehnung der Zugriffsberechtigungen.....	9
aa) Für Mitglieder der Entscheidungsinstanz.....	9
bb) Für Rechtsmittelinstanzen.....	9
cc) Für kommunale Einbürgerungsbehörden.....	9
c) Einschränkung der Zugriffsberechtigungen.....	10
aa) Kein Zugriff auf Daten über hängige Strafverfahren (generell oder beschränkt auf Schweizer Bürger).....	10
bb) Nur Zugriff auf Daten von Personen mit Wohnsitz im betreffenden Kanton ...	10
cc) Nur Zugriff bei Ausländern und Eingebürgerten innerhalb der Widerrufsfrist	11
d) Generelle Ablehnung der vorgeschlagenen Zugriffsregelung.....	11
5.3. Kritik am Regelungskonzept bei fedpol und DAP	11
a) Kritische Bemerkungen allgemeiner Natur.....	11
b) Folgen der fedpol-Zugriffe für die Registrierung hängiger Strafverfahren in VOSTRA.....	11
c) Nutzen von VOSTRA-Daten für die Erhärtung eines Anfangsverdachts.....	11
d) Nutzen von VOSTRA-Daten für Glaubwürdigkeitsprüfungen.....	12
e) Auswirkungen der neuen StPO auf die polizeilichen Zugriffsrechte.....	12
f) Problematik von VOSTRA-Daten für den Schutz von verdeckten Ermittlern.....	12
g) Kritik im Bereich Informationsvermittlung an Interpol.....	12
5.4. Weiterer dringlicher Anpassungsbedarf	13
a) Vorbemerkung.....	13
b) Zugriffsrecht für kantonale Polizeistellen.....	13
c) Zugriffsrecht zum Zwecke der Rekrutierung von Polizisten und Armeeangehörigen.....	15
d) Zugriffsrecht für Strafanstalten.....	15
e) Zugriffsrecht für die Bewährungshilfe.....	15
f) Erweitertes Auskunftsrecht für bestimmte Arbeitgeber.....	15
g) Register über Sexual- und Gewaltstraftäter für Polizei- und Strafjustizbehörden	15
h) Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Strafjustizbehörden.....	15
i) Erweiterte Registrierung von Jugendstraftaten.....	15
k) Statuierung eines expliziten Verwertungsverbots nach Entfernung der Daten für Schattendatenbanken.....	16

1. Ausgangslage

Am 14. Januar 2009 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend die Neuregelung der Online-Zugriffsrechte der kantonalen Einbürgerungsbehörden, des Bundesamtes für Polizei und des Dienstes für Analyse und Prävention auf Strafregisterdaten. Der Änderungsvorschlag beinhaltet eine Neuformulierung von Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c (Zugriffsrechte von fedpol), Buchstabe c^{bis} (Zugriffsrecht des Dienstes für Analyse und Prävention) und Buchstabe f (Zugriffsrecht der kantonalen Einbürgerungsbehörden) sowie von Absatz 4 (Zugriff auf Daten über hängige Strafverfahren) StGB:

Art. 367 Abs. 2 Bst. c, c^{bis} (neu) und f (neu) sowie Abs. 4 VE-StGB

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 366 Abs. 2) nehmen:

- c. die im Bundesamt für Polizei zuständige Stelle:
 - 1. zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), soweit diese Straftaten in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 - 2. zur Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 23 und 24 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007² (StPO) über die ganze Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft,
 - 3. zur Informationsvermittlung an Interpol:
 - im Rahmen von eröffneten Strafuntersuchungen,
 - im Rahmen von rein polizeilichen Ermittlungsverfahren bei Straftaten nach den Artikeln 23 und 24 StPO,
 - zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS,
 - 4. zur gesetzlich vorgesehenen Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes,
 - 5. zur Führung der Meldestelle für Geldwäscherei,
 - 6. zur Verhängung und zur Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie zur Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung,
 - 7. zur Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a, sofern diese Daten von Europol für Zwecke gemäss den Ziffern 1 und 2 benötigt werden;
- c^{bis} der Dienst für Analyse und Prävention:
 - 1. zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS, soweit diese Straftaten in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 - 2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem AuG sowie zur Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung,
 - 3. zur Informationsvermittlung an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Unbedenklichkeitsanfragen,
 - 4. zur Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a, sofern diese Daten von Europol für Zwecke gemäss Ziffer 1 benötigt werden;
- f. die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden: zur Durchführung von Einbürgerungsverfahren;

⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4) dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–f bearbeitet werden.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 20. April 2009. Eingeladen waren sämtliche Kantone, die politischen Parteien sowie verschiedene interessierte Organisationen.

¹ SR 120

² SR ...

³ SR 361

⁴ SR 142.20

2. Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren

Folgende Behörden und Organisationen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

Kantone Cantons Cantoni	
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern	LU
Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden	OW
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SW
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone Ticino	TI
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale Partiti rappresentati nell' Assemblea federale	
Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social Partito cristiano sociale Partida cristian-sociala	CSP PCS PCS PCS

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien suisse Partito popolare democratico svizzero Partida cristiandemocrata svizra	CVP PDC PPD PCD
FDP. Die Liberalen PLR. Les libéraux-radicaux PLR. I liberali PLD. Ils Liberals	FDP PLR PLR PLD
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero Partida socialdemocrata da la Svizra	SP PS PS PS
Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro Partida Populara Svizra	SVP UDC UDC PPS

Gesamtsschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	
Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses (ACS) Associazione dei comuni Svizzeri (ACS)	SGV-ACS ACS ACS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzera	SSV UVS UCS

Gesamtsschweizerische Dachverbände der Wirtschaft Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national Associazioni mantello nazionali dell'economia	
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAGV UPS USI
Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV-USAM USAM USAM

Übrige Organisationen und Institutionen Autres organisations et institutions Altre organizzazioni ed istituzioni	
Bezirksgericht Zürich	BezGerZH
Herr Imoberdorf, Richter der Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts	BVwGer

Centre Patronal	Centre patronal
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri	DJS JDS GDS
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDGP
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera	KKPKS CCPCS CCPCS
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse Conferenza della autorità inquirenti svizzere	KSBS CAPS CAIS
Kaufmännischer Verband Schweiz La Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	kv schweiz Sec suisse sic svizzera
Oberauditorat Office de l'auditeur en chef Ufficio dell'uditore in capo	OA OAC UUC
Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Groupe suisse de travail de criminologie Gruppo svizzero di lavoro di criminologia	SAK GSC GSC
Schweizerische Konferenz der Institutionen des Justizvollzuges Conférence suisse des établissements de détention Conferenza svizzera degli stabilimenti di detenzione	SKIJ CSED CSSD
Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs	SKS FPC
Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia	SPI ISP ISP
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati e delle corporazioni	SVBK FSBC FSPC
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs Società svizzera di diritto penale minorile	SVJ SSDPM SSDPM
Université de Genève, Faculté de droit	Uni GE
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Fédération suisse des fonctionnaires de police Federazione svizzera dei funzionari di polizia	VSPB FSFP FSFP
Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz Fédération centrale du personnel des cantons et des communes de la Suisse Swiss Central Federation of State and Community Employees	ZV FC SCF

3. **Vorbemerkung zum Umfang der Auswertung**

In den vorliegenden Vernehmlassungsbericht wurden nur Kritikpunkte aufgenommen, die sich auf den oben dargestellten Gesetzesentwurf beziehen sowie Änderungswünsche, deren Umsetzung ausdrücklich im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojektes erfolgen sollen.

Vernehmlassungsergebnisse, welche sich lediglich zum sonstigen Änderungsbedarf im Strafregisterrecht äussern, werden im Vernehmlassungsbericht nicht ausgewiesen, da sie wie anlässlich der Vernehmlassungseröffnung angekündigt lediglich zur verwaltungsinternen Vorbereitung des nachgelagerten, umfassenden Revisionsprojektes dienen sollen.

4. **Generelle Einschätzung des Vorentwurfs**

SPI, ZV, SKS, SAGV und **kv schweiz** haben formell auf eine Stellungnahme zur Revisionsvorlage verzichtet.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit der vorgeschlagenen Regelung gemäss Vorentwurf (VE) vollumfänglich *einverstanden* (**CVP, FDP, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SW, TG, TI, UR, VD, VS, SAK, KSBS, SKIJ, SVJ, OA, BezGer ZH, Uni GE, Centre patronal**). Sie begrüssen aus datenschutzrechtlichen Gründen die Definition der Zugriffsrechte auf formell-gesetzlicher Ebene und betonen meist, dass sich die heutige Zugriffsregelung in der Praxis bewährt habe.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer sind zwar mit der grundsätzlichen Stossrichtung einverstanden, machen allerdings ganz *spezifische Vorbehalte* (**CSP, SP, SVP, AG, BS, JU, NE, SO, ZG, VSPB, BVwGer, SVBK, SGV-ACS**) oder verlangen, dass bereits im Rahmen der vorliegenden Revision – und nicht erst im Rahmen der grossen Strafregisterr revision – *auch auf anderen Gebieten des Strafregisterrechts umgehend Änderungen* getroffen werden (**SVP, NE, SG, ZG, KKJPD, KKPKS, SSV**).

Eine *Sonderstellung* nimmt der Kanton **ZH** ein. Er ist mit der Regelung im Bereich Einbürgerungen einverstanden, nicht aber mit dem Umfang der Zugriffsgewährung im Bereich fedpol und DAP. Das Gegenstück dazu ist der **SGB**, der den Zugriff der Einbürgerungsbehörden auf Daten über hängige Strafverfahren ablehnt, aber gegen die Zugriffsrechte im Bereich fedpol und DAP keine Einwände hat.

Auf grundsätzliche *Ablehnung* stiess der VE lediglich bei den **DJS**, welche eventualiter wenigstens die Einhaltung gewisser Mindeststandards zur Verringerung des Missbrauchsrisikos bei Online-Zugriffen fordern.

5. **Zur Kritik im Einzelnen**

5.1. **Vorschläge zur Verringerung des Missbrauchsrisikos von Online-Zugriffsrechten**

a) Online-Weisungen des EJPD beachten

Centre Patronal und **sgv-usam** verlangen, dass bei der Vergabe der individuellen Zugriffsberechtigungen im Sinne der Online-Weisung des EJPD vom 30. September 2004 darauf geschaut werde, dass nur diejenigen Personen einer Organisationseinheit angeschlossen werden, die den Anschluss zur Erfüllung ihrer Aufgaben effektiv benötigen – und nicht etwa jede Person, die dort arbeitet.

b) Wirksame Kontrollen und Schulungen durchführen sowie spezielle Kontrollinstanz schaffen

Um der Gefahr missbräuchlicher Abfragen zu begegnen, verlangen **CSP**, **DJS** und (in Bezug auf die Nutzung durch die Einbürgerungsbehörden) **NE**, dass *wirksame und regelmässige Kontrollen* durchgeführt werden und dass das Personal der zuständigen Behörden *in geeigneter Weise geschult* werde.

Die **CSP** gibt zu bedenken, dass die Strafregisterverantwortlichen beim Bundesamt für Justiz bereits heute berechtigt seien, die vorschriftsgemässe Bearbeitung der Daten vor Ort zu überprüfen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesetzesänderung für den Bund gemäss dem erläuternden Bericht "keine zusätzlichen personellen und finanziellen Konsequenzen" habe, seien wirksame Kontrollen hingegen kaum zu erwarten. Die **CSP** verlangt deshalb die *Schaffung einer speziellen Stelle beim BJ*, welche die vorschriftsgemässe Bearbeitung der VOSTRA-Daten bei den Behörden vor Ort regelmässig überprüft.

c) Abfragegrund speichern und den Betroffenen Einsicht gewähren

Zur Verringerung des Missbrauchsrisikos und zur Disziplinierung der abfrageberechtigten Behörden schlagen **DJS** und **SP** vor, dass sämtliche online-abfrageberechtigten Behörden künftig den *Abfragegrund angeben* müssen. Jede Abfrage (Abfragegrund, abfragende Behörde, Zeitpunkt der Abfrage, Umfang der eingesehenen Daten) sei *in einer elektronischen Akte zu protokollieren*. Unter Vorbehalt überwiegender öffentlicher Geheimhaltungsinteressen solle jede Person das Recht haben, im Rahmen seines datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts (Art. 370 StGB) einen *Spezialauszug zu verlangen, der Auskunft über die getätigten Abfragen gibt*. Auch das Bundesamt für Justiz (als Datenherr) solle Zugriff auf diese Protokolle haben.

Auch die Kantone **AG** (in Bezug auf die Informationsvermittlung via Interpol; vgl. Ziff. 5.4. Bst. g) und **ZH** (in Bezug auf die Zugriffsrechte von fedpol im Bereich verdeckte Ermittlung; vgl. Ziff. 5.4. Bst. f) verlangen, dass Direktbetroffenen *Einblick in erfolgte Abfragen und deren Zweckbestimmung* zu gewähren sei.

5.2. Vorschläge zur Spezifizierung der Zugriffsrechte für Einbürgerungsbehörden

a) Präzisierungen im Bericht und im Normtext

BS schlägt folgende Präzisierung von *Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe f VE-StGB* vor: "die auf Stufe Kanton für die *Erteilung und Entziehung des Bürgerrechts* zuständigen kantonalen Behörden: zur Durchführung von Einbürgerungsverfahren *und von Verfahren zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung*".

BS und **ZG** bemängeln, dass der Text von Artikel 367 Absatz 4 VE-StGB falsch formuliert sei, weil Daten über hängige Strafverfahren von den Einbürgerungsbehörden gerade *nicht (im umfassenden Sinne) "bearbeitet", sondern nur "eingesehen"* werden dürfen. **ZG** schlägt deshalb folgende Umformulierung vor: "Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4 StGB) dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a-e bearbeitet werden. Ferner können die Behörden nach Absatz 2 Buchstabe f durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen."

ZG verlangt ferner, dass im *erläuternden Bericht* klargestellt werde, dass die Begriffe "durch ein Abrufverfahren Einsicht ... nehmen" auch das Recht beinhalte, die abgerufenen und eingesehenen Daten für die betreffenden Verfahren auszudrucken und zu verwenden.

Gemäss **BE** soll in *Ziffer 4 des erläuternden Berichts* berichtigt und klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision *nicht zu einer finanziellen Entlastung* führen wird, da die

für Einbürgerungen zuständige kantonale Behörde bereits heute über einen VOSTRA-Zugriff auf die abgeschlossenen Strafverfahren verfügt.

b) Ausdehnung der Zugriffsberechtigungen

aa) Für Mitglieder der Entscheidungsinstanz

Die **SVP** verlangt, dass im Gesetz präzisiert werde, dass nicht nur die für Einbürgerungen zuständige Instruktionsbehörde, sondern *auch die vom Volk gewählten Mitglieder der Entscheidungsinstanz*, auf Anfrage uneingeschränkte Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen von Einzubürgernden erhalten. Denn in der Praxis komme es immer wieder vor, dass diejenige Behörde, welche die Einbürgerungsdossiers vorbereite, Unterlagen vorenthalte.

bb) Für Rechtsmittelinstanzen

Gemäss Herr Antonio Imoberdorf, Richter in der Abteilung III am **BVwGer**, sollten nicht nur Vorinstanzen, sondern *auch die Rechtsmittelbehörden* Zugriff auf VOSTRA haben. Die Rechtsmittelinstanz entscheide unter Umständen erst zwei Jahre später, weshalb auch für diese Behörden aktuelles Wissen unabdingbar sei.

cc) Für kommunale Einbürgerungsbehörden

SVBK, **SGV-ACS**, **ZG** und (allerdings nur in Bezug auf Einbürgerungsbehörden einiger grosser Städte) **VSPB** fordern, dass das Online-Zugriffsrecht *auch den kommunalen Einbürgerungsbehörden* zum Zwecke der Durchführung von Einbürgerungsverfahren zu gewähren sei. Dabei werden folgende Argumente ins Feld geführt:

- Die kommunale Ebene sei als erste und entscheidende Einbürgerungsinstanz von den vorliegenden Änderungen stark betroffen (**SGV-ACS**). Das Einbürgerungsverfahren werde auf Gemeindeebene eingeleitet und der von den Kandidierenden beizubringende Strafregisterauszug sei bis zum Abschluss des Verfahrens auf der ersten Stufe oft bereits veraltet (**SVBK**).
- Die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.2.4) genannte Befürchtung, dass die für die Resozialisierung heiklen Strafdaten durch das Einbürgerungsverfahren an der Gemeindeversammlung zu breit gestreut würden, sei unbegründet (**SGV-ACS**, **ZG**). Die Bundesstellen würden mit dieser Aussage suggerieren, dass die Vertraulichkeit auf Stufe Gemeinde nicht gegeben sei – was so nicht hingenommen werden könne. Viele Kantone und Gemeinden hätten in den letzten Jahren das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren geändert, so dass heute *in den meisten Gemeinden die Exekutive oder eine Spezialkommission für das Einbürgerungsverfahren zuständig* sei (**SGV-ACS**). So weist **ZG** darauf hin, dass mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Zug (§ 16 Abs. 1) neu der Bürgerrat und nicht mehr die Bürgergemeindeversammlung über die Einbürgerungsgesuche auf Gemeindeebene entscheiden werde. Die Notwendigkeit einer institutionellen Gleichstellung betont auch der **VSPB**.
- In den wenigen Gemeinden, in welchen an der Gemeindeversammlung eingebürgert werde, werde der Antrag für oder gegen eine Einbürgerung von der Verwaltung unter Beachtung der Grundrechte, des Datenschutzes und der massgebenden Bestimmungen im Bundesrecht – vorbereitet. Zudem habe keine Gemeinde ein Interesse daran, ein Strafverfahren wegen Persönlichkeitsverletzungen auszulösen. Es sei unhaltbar, den Gemeinden und Städten notwendige Daten für eine Entscheidungsfindung vorzuenthalten und sie im Nachhinein dafür zu rügen, sie hätten unprofessionell gearbeitet (**SGV-ACS**).

- Artikel 50 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung würde den Bund verpflichten, auf die Interessenlage der kommunalen Ebene Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall habe der Gesetzgeber diesem Umstand keine Rechnung getragen (**SGV-ACS**).
- Es erscheine verfahrenstechnisch nicht angebracht, dass diese in Unkenntnis laufender Strafverfahren einen positiven Einbürgerungsentscheid fällen, obschon die kantonalen Behörden Kenntnis von den VOSTRA-Daten hätten, die sie den Gemeindebehörden nicht mitteilen dürften. Der Online-Zugriff für die kantonalen Einbürgerungsbehörden bringe nur dann eine Arbeitserleichterung, wenn die abgerufenen Daten den Einbürgerungsakten beigefügt und auch den für die Einbürgerung zuständigen Gemeindebehörden weitergeleitet werden dürfen (**ZG**).

Demgegenüber fordert der **SGB** explizit, dass die kommunalen Einbürgerungsbehörden kein direktes Zugriffsrecht auf VOSTRA erhalten sollen. Auch **ZH** teilt ausdrücklich die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.2.4, S. 7) gegen den Online-Anschluss der Einbürgerungsbehörden der Gemeinden angeführten Bedenken.

Der **SSV** fordert zur Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf kommunaler Ebene den Anschluss der städtischen Polizeikorps an VOSTRA (vgl. dazu die Ausführungen unten Ziff. 5.4. Bst. b).

c) Einschränkung der Zugriffsberechtigungen

aa) Kein Zugriff auf Daten über hängige Strafverfahren (generell oder beschränkt auf Schweizer Bürger)

Der **SGB** fordert, dass den kantonalen Einbürgerungsbehörden *generell kein Zugriffsrecht auf Daten über hängige Strafverfahren* gewährt werde. Das Risiko, dass der Unschuldsvermutung nicht Rechnung getragen werde, sei zu hoch. Die Tatsache, dass ein Strafverfahren hängig sei, könne nicht in jedem Fall einen Verdacht begründen, dass der Einbürgerungswillige die Rechtsordnung nicht beachtet habe. Missbräuchliche Klageeinreichungen seien nicht selten, wie der SGB aus eigener Erfahrung kenne. Die meisten Strafverfahren würden mit einer Einstellung oder mit einem Freispruch durch das Gericht enden. Auch letztlich unbegründete Klagen könnten die Einbürgerungsbehörden veranlassen, ein Einbürgerungsverfahren einzustellen oder ein Gesuch abzulehnen. Da die Möglichkeit bestehe, eine Einbürgerung gemäss Artikel 41 BÜG innerhalb von 5 Jahren zu widerrufen, falls der Betroffene später tatsächlich verurteilt werde, sei der Zugriff auf hängige Strafverfahren nutzlos und unverhältnismässig.

Demgegenüber schlagen **SP** und **DJS** vor, dass Daten über hängige Strafverfahren *nur bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit abgefragt werden dürfen*, da der Widerruf der Staatsbürgerschaft nach Artikel 41 BÜG aufgrund laufender Verfahren nicht zulässig sei. Bei eingebürgerten Personen (mit Schweizer Bürgerrecht) sei ein hängiges Strafverfahren kein Widerrufsgrund.

bb) Nur Zugriff auf Daten von Personen mit Wohnsitz im betreffenden Kanton

SP und **DJS** fordern, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf das absolut Notwendige beschränkt werden müssen. Kantonale Einbürgerungsbehörden sollten nur Zugriff auf Daten haben von *Personen mit Wohnsitz im abfrageberechtigten Kanton*.

cc) Nur Zugriff bei Ausländern und Eingebürgerten innerhalb der Widerrufsfrist

Die **DJS** verlangen, dass die Abfrage von *Urteilsdaten* begrenzt werde auf die Daten von ausländischen Staatsangehörigen sowie Personen, welche weniger als fünf Jahre im Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit sind.

d) Generelle Ablehnung der vorgeschlagenen Zugriffsregelung

Auf generelle Ablehnung stösst das Online-Zugriffsrecht für kantonale Einbürgerungsbehörden nur bei den **DJS**. Die vorliegende Neuregelung sei als weitere Massnahme zur unnötigen Verschärfung der Einbürgerungsbedingungen zu werten (vgl. zu den geforderten Minimalstandards die Ausführungen oben Ziff. 5.1 und 5.2 Bst. c).

5.3. Kritik am Regelungskonzept bei fedpol und DAP

a) Kritische Bemerkungen allgemeiner Natur

Der Kanton **AG** fordert, dass die Voraussetzungen für einen Zugriff gesetzlich geregelt und die Information der Betroffenen gewährleistet sein müsse, was bei den Zugriffsrechten von fedpol und des DAP nicht überall der Fall sei. Sogenannte "Fishing expeditions" seien in jedem Fall abzulehnen (vgl. auch die weitere Detailkritik unten in Bst. b, d und g).

Der Kanton **JU** möchte die Ausdehnung der Zugriffsrechte nicht grundsätzlich in Frage stellen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass diese restriktiv zu handhaben seien. Insbesondere sei es sehr heikel, zur Verhütung von Straftaten (vgl. Art. 367 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 VE-StGB) Polizeistellen – und nicht Justizorganen – entsprechende Zugriffsrechte zu gewähren. Man müsse dafür Sorge tragen, dass der Persönlichkeitsschutz nicht systematisch zugunsten von Sicherheitsinteressen und Effizienzüberlegungen eingeschränkt werde.

Demgegenüber stellt der Kanton **ZH** das Zugriffsrecht im Bereich fedpol und DAP *zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten* grundsätzlich in Frage (vgl. auch die weitere Detailkritik unten in Buchstabe c-g).

Gemäss **DJS** seien die erweiterten Zugriffsrechte für die Geheimdienste nicht zu rechtfertigen. Vielmehr bestehe dringender Nachholbedarf in Bezug auf die Schaffung einer umfassenden Aufsicht über die polizeilichen und geheimdienstlichen Tätigkeiten der Bundesbehörden.

Kritisch zu den Zugriffsrechten des DAP-VBS äussert sich auch der **VSPB**. Es sei zu vermeiden, dass sich die Armee zu sehr in den polizeilichen Aufgabenbereich der inneren Sicherheit unseres Landes einmische. Wo dies geschehe, seien die Bedingungen klar zu definieren. Deshalb sei es nötig, dass die Zugriffszwecke klar definiert würden und dass nur ein Zugriffsrecht auf Datenbanken erteilt werde, für die die Armee einen Bedarf habe.

b) Folgen der fedpol-Zugriffe für die Registrierung hängiger Strafverfahren in VOSTRA

Gemäss **AG** sei sicherzustellen, dass die Zugriffe von fedpol in Strafsachen – insbesondere der Zugriff der Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 367 Abs. 2 lit. c Ziff. 5 VE-StGB) – als hängige Strafuntersuchung in VOSTRA aufgeführt werden, damit die kantonalen Behörden bei Verfahren in ihrer Zuständigkeit davon Kenntnis erhalten würden.

c) Nutzen von VOSTRA-Daten für die Erhärtung eines Anfangsverdachts

Gemäss **ZH** könnten Informationen aus dem Strafregister allein kaum je helfen, einen Anfangsverdacht zu verdichten. Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass durch die Fokussierung der Ermittlungstätigkeit auf Personen mit einem Eintrag im Register nicht mehr nach anderen

Ermittlungshinweisen gesucht werde. Erfahrungsgemäss seien die Informationen aus dem Strafregister erst dann hilfreich, wenn sich ein Anfangsverdacht bereits habe begründen lassen.

d) Nutzen von VOSTRA-Daten für Glaubwürdigkeitsprüfungen

Gemäss **AG** sei für die Einholung von Strafregisterauszügen über Zeugen und Auskunftspersonen in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) keine Regelung vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage für die Einholung solcher Strafregisterauszüge fehle. Zur Glaubwürdigkeitsüberprüfung von Zeugen und Auskunftspersonen gebe es im Übrigen andere Methoden.

ZH gibt zu bedenken, dass die puren Strafregisterdaten gerade so gut zu einer vorgefassten Meinung der befragenden Person und damit eher zu einer Verschlechterung der Einvernahmequalität führen könnten, statt zu einem nützlichen Informationsvorsprung.

e) Auswirkungen der neuen StPO auf die polizeilichen Zugriffsrechte

ZH weist darauf hin, dass nach der Schweizerischen Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaft in einem viel früheren Stadium als heute informiert werden müsse, sodass diese – nach Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung– ohne Weiteres einen Strafregisterauszug anfordern, die zugehörigen Akten bestellen und die Informationen daraus mit dem entsprechenden Ermittlungsauftrag der Polizei zukommen lassen kann. Damit sei auch die nötige Transparenz gewährleistet, weil diese Auszüge in die Verfahrensakten gelangen, und damit den Betroffenen zugänglich gemacht würden.

Demgegenüber argumentieren **SVP** und **ZG**, dass gerade deshalb, weil die StPO ein eigenes polizeiliches Ermittlungsverfahren einführe, ein VOSTRA-Zugriff für Polizeibehörden (auch kantonale) unabdingbar sei (vgl. dazu die Ausführungen unten in Ziff. 5.4. Bst. b).

f) Problematik von VOSTRA-Daten für den Schutz von verdeckten Ermittlern

Der Kanton **ZH** äussert grösste Bedenken gegenüber der Gewährung von Zugriffsrechten in Bereichen, in denen Auszüge von Personen bestellt werden sollen, die *nicht als Beschuldigte* ins Recht zu fassen seien – also soweit Strafregisterdaten zum Schutz von verdeckten Ermittlern und zur Überprüfung des Täterumfeldes beigezogen würden. Hier müsse zumindest durch interne Kontrollen und Auflagen des Datenschutzes sichergestellt werden, dass nicht der Eindruck von Intransparenz bei der Bearbeitung von Strafregisterdaten entstehe. Es sei unumgänglich, dass die zugriffsberechtigte Behörde den Zugriffszweck angeben und dass die entsprechenden Verknüpfungen auch registriert würden. Allenfalls müsste auch vorgesehen werden, dass jede Person Auskunft darüber verlangen könne, wann und weshalb welche Behörde über sie eine Information aus dem Strafregister verlangt habe (vgl. zum erweiterten Einsichtsrecht auch die Kritik in Ziff. 5.1 Bst. c).

g) Kritik im Bereich Informationsvermittlung an Interpol

Betreffend die Informationsvermittlung an Interpol wird von **AG** vorgeschlagen, bei Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 3 die *Alinea 1 VE-StGB* ("im Rahmen von eröffneten Strafuntersuchungen") zu streichen, da die Information über Strafregisterdaten auf dem Weg der Justizbehörden zu erfolgen habe. Es gehe nicht an, den justiziellen Rechtshilfeweg über die polizeiliche Amtshilfe zu umgehen.

Keine Bedenken gegen die Weitergabe von Informationen ins Ausland via Interpol, soweit diese im Zusammenhang mit einer im Ausland eröffneten Strafuntersuchung erfolgt, hat hingegen der Kanton **ZH**. Dieser teilt allerdings den im Bericht (Ziff. 3.3.4 erstes Alinea) gezogenen Analogieschluss zum inländischen Datenaustausch nicht, wonach Strafregisterdaten bei

eröffneten Strafverfahren auch für inländische Polizeistellen wenigstens indirekt (via Staatsanwaltschaft) verfügbar seien. Denn die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden seien unabhängig und rechtlich nicht verpflichtet, solche Daten an ihre Polizeibehörden weiterzugeben.

Aus der Vernehmlassungseingabe des Kantons **ZH** muss e contrario geschlossen werden, dass die *Datenweitergabe via Interpol im Rahmen einer bloss polizeilichen Untersuchung abgelehnt* wird.

AG verlangt, dass in VOSTRA registriert werde, wenn fedpol für Interpol einen Strafregisterauszug einhole. Dies gehöre ebenfalls zum Einsichtsrecht (Art. 370 StGB) der betroffenen Person (vgl. zum erweiterten Einsichtsrecht auch die Kritik in Ziff. 5.1 Bst. c).

5.4. Weiterer dringlicher Anpassungsbedarf

a) Vorbemerkung

Wie in Ziffer 3 dieser Auswertung dargelegt, sind die gestützt auf den Fragebogen erhobenen (nicht direkt mit den Online-Zugriffsrechten von fedpol, DAP-VBS sowie der kantonalen Einbürgerungsbehörden im Zusammenhang stehenden) Änderungsvorschläge im Strafregisterrecht nicht Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichtes, sondern dienen lediglich der Vorbereitung einer umfassenden Strafregisterrevision.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben jedoch explizit weitergehende Änderungswünsche im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage angemeldet. Diese werden deshalb hier aufgelistet. Diejenigen Behörden, welche die Realisierung der entsprechenden Kritikpunkte teilen, aber eine Änderung im Rahmen des umfassenden Revisionsprojektes fordern, werden nachfolgend nicht erwähnt.

b) Zugriffsrecht für kantonale Polizeistellen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass dringend auch allen *kantonalen* Polizeistellen (**KKPKS, SSV, SVP, SO, SG, NE, ZG**) sowie den *Polizeien der Städte Zürich, Winterthur, St. Gallen, Lugano, Chur und Neuchâtel (KKPKS)* bzw. *allen Stadtpolizeien der grösseren und mittleren Städte (SSV)* ein Online-Zugriffsrecht auf Strafregisterdaten eingeräumt werde.

Die Ungleichbehandlung der Polizeistellen auf Bundes- und kantonaler Ebene leuchte nicht ein, da die kantonalen Polizeistellen *im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die gleichen gerichtspolizeilichen Aufgaben* zu erfüllen hätten (**KKPKS, SG, SO, NE, ZG**). Die Gründe, die für einen Zugriff auf Bundesebene gelten (Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts, Verhinderung von Parallelermittlungen, Informationsvorsprung bei Befragungen, Schutz von verdeckten Ermittlern), würden auch für die kantonalen Polizeistellen Geltung haben (**KKPKS, NE, SVP, SO**). Gemäss **KKPKS** seien VOSTRA-Daten für die kantonale Polizei gerade deshalb von Bedeutung, weil diese die erste Instanz bei der Verfolgung von Straftaten sei. **SVP** und **ZG** verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vereinheitlichung der Strafprozessordnung, welche ein eigenständiges polizeiliches Ermittlungsverfahren vorsehe (vgl. auch die Ausführungen oben in Ziff. 5.3 Bst. e).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die kantonalen (**KKPKS, SVP, SO, ZG**) und städtischen (**KKPKS**) Polizeistellen auch zur *Verhütung von Straftaten* gemäss Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) dringend auf Online-Zugriffsrechte auf VOSTRA angewiesen seien.

NE macht geltend, dass ein Zugriffsrecht für kantonale Polizeistellen darüber hinaus auch *für diverse weitere, administrative Bereiche (z.B. Waffen, Sicherheitsfirmen)* sinnvoll sei, da hier oft rasches Handeln nötig sei und nicht immer mit der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen gerechnet werden könne.

Gemäss **KKPKS** und **ZG** könnte ein Online-Zugriff auf VOSTRA zudem dazu beitragen, *Daten aus rein polizeilichen Informationssystemen (z.B. Polizeiindex oder RIPOL)*, die meist auf der Registrierung von blossen Verdachtslagen beruhen, *richtig zu interpretieren* und somit Missverständnisse zu verhindern. Da aus VOSTRA ersichtlich sei, ob in einem bestimmten Fall ein Sachurteil gefällt worden ist, würde ein bloss Verdächtiger von der Polizei weniger schnell als Täter betrachtet werden.

NE betont die Notwendigkeit eines Zugriffs *via Online-Abrufverfahren*, da die kantonalen Polizeistellen ein "24-Stunden-Betrieb" seien. Gemäss **KKPKS** könnten die operativen Online-Zugriffsrechte durch interne Qualitäts-Kontrollen auf ein Minimum an Freischaltung beschränkt werden.

KKPKS und **ZG** weisen mit Blick auf das Online-Zugriffsrecht der kantonalen *Strassenverkehrsbehörden* (Art. 367 Abs. 2 Bst. h StGB) darauf hin, dass die kantonalen Polizeistellen über einen vergleichbaren gesetzlichen Auftrag verfügen würden und deshalb dringlich ebenfalls anzuschliessen seien.

KKPKS und **SSV** argumentieren schliesslich aus der Sicht des *Einbürgerungsverfahrens*. Sie fordern, dass insbesondere die Stadtpolizeien der grösseren und mittleren Städte mit den kantonalen Einbürgerungsbehörden gleichgestellt werden, um die nötigen Abklärungen im Rahmen von Einbürgerungsverfahren treffen zu können. Da Einbürgerungsverfahren in der Vergangenheit teilweise über die kantonalen Polizeistellen und städtischen Polizeikorps abgewickelt worden seien, sei nicht einzusehen, weshalb nur die Einbürgerungsbehörden nicht aber die kantonalen Polizeistellen einen Zugriff auf VOSTRA erhalten würden. Der **SSV** verweist beispielhaft auf die Stadtpolizei Zürich, die für ihr ganzes Zuständigkeitsgebiet alle Einbürgerungsgesuche bearbeite, während die Kantonspolizei Zürich dies für das übrige Kantonsgebiet tue. Eine gleiche oder zumindest ähnliche Ausgangslage würde bei allen mittelgrossen und grossen kommunalen Polizeikorps – wie etwa den Stadtpolizeien Winterthur, St. Gallen, Luzern etc. – vorliegen. Die mit Einbürgerungen befassten Sachbearbeiter (z.B. in der Stadtpolizei Zürich) seien oft mit veralteten Privatauszügen konfrontiert. Eine vollständige VOSTRA-Abfrage (Urteilsdaten und Daten über hängige Strafverfahren) wäre zur Aktualisierung der Polizeiberichte daher von grossem Nutzen. Datenschutzrechtliche Bedenken seien klar zu relativieren, sei doch selbst in grossen und grösseren Städten der Kreis der polizeilichen Sachbearbeiter klein, der Abklärungen bei Einbürgerungsverfahren zu treffen habe (Beispiel Stadt Zürich: 7 Personen inklusive Fachgruppenchef).

Schliesslich weist der **SSV** darauf hin, dass der Bund gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 der Bundesverfassung verpflichtet sei, auf die Situation der Städte Rücksicht zu nehmen. Bedauerlicherweise müsse immer wieder festgestellt werden, dass der Bund dieser von der Verfassung statuierten Pflicht gerade auch bei Gesetzgebungsarbeiten nicht die nötige Aufmerksamkeit schenke.

Gegen einen Anschluss der kantonalen Polizeistellen spricht sich explizit **ZH** aus, der sich – jedenfalls für den Bereich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten auch gegen den Ausbau der Zugriffsrechte für die Polizeistellen auf Bundesebene ausspricht (vgl. Ziff. 5.3).

c) Zugriffsrecht zum Zwecke der Rekrutierung von Polizisten und Armeeingehörigen

Nach **SG** müsse auch bei der Rekrutierung von Polizisten und Armeeingehörigen anhand des vollständigen Strafregisterauszuges eine umfassende Personensicherheitsprüfung vorgenommen werden können.

d) Zugriffsrecht für Strafanstalten

NE verlangt, dass den Strafanstalten ("services pénitentiaires") umgehend ein Zugriffsrecht auf Daten über hängige Strafverfahren gewährt werde. Dieses würde eine bessere Prognosestellung bei der Gewährung von Hafterleichterungen (Urlaub, offener Vollzug, Arbeitsexternat) sowie beim Entscheid über die bedingte Entlassung erlauben.

e) Zugriffsrecht für die Bewährungshilfe

NE verlangt, dass die Bewährungshilfe umgehend an VOSTRA angeschlossen werde, um bessere Rückfallrisikobeurteilungen vornehmen zu können.

f) Erweitertes Auskunftsrecht für bestimmte Arbeitgeber

SG fordert, dass gewissen privaten Arbeitgebern ein gegenüber dem heutigen Privatauszug erweitertes Auskunftsrecht gewährt werde, wenn diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen können und die Interessen der betroffenen Person nicht eindeutig überwiegen. Um eine Anfrageflut zu verhindern, müssten die genauen Anfragezwecke aber gesetzlich definiert werden.

g) Register über Sexual- und Gewaltstraftäter für Polizei- und Strafjustizbehörden

Die **SVP** verlangt, dass beim Bundesamt für Justiz ein separates, unverjährbares Register geschaffen werde, in dem verurteilte Pädophile, Sexual- und schwere Gewaltstraftäter, die Straftaten im Sinne von Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB begangen haben, *mit deren aktuellem Wohn- und Arbeitsort vermerkt* werden. Zur Aktualisierung der Daten sei eine *Meldepflicht* vorzusehen, deren Missachtung sanktioniert werden solle. Im Register seien auch Informationen zu *Entlassungen und Hafturlaub* zu erfassen. Direkten Zugriff sollen die Behörden gemäss Artikel 367 Absatz 2 StGB sowie die kantonalen Polizei- und Untersuchungsbehörden erhalten. Die im Register enthaltenen Informationen seien erst mit dem Tod der eingetragenen Person zu löschen.

h) Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Strafjustizbehörden

SG und **KKJPD** fordern, dass *alle Einträge* des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts nach gewissen Fristen zwar in Privatauszügen nicht mehr erscheinen, aber zumindest *für Strafbehörden und -gerichte weiterhin ersichtlich* sein sollten. Da heute die im Strafregister eingetragenen Urteilsdaten nach der Entfernung aus dem Register nicht mehr rekonstruierbar seien, würden für die Rückfallverhinderung wichtige Informationen definitiv vernichtet. Es bestehe keine Möglichkeit mehr, die Vorgeschichte eines Täters objektiv zu rekonstruieren, was aber namentlich für die Erstellung forensischer Gutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern enorm wichtig wäre. Die Entfernung der Einträge müsse daher sofort (nicht erst im Rahmen der grossen Strafregisterrevision) gestoppt werden.

i) Erweiterte Registrierung von Jugendstraftaten

Dringender und rascher Handlungsbedarf bestehe nach **SG** auch in Bezug auf die Eintragungen gemäss Jugendstrafrecht. Da eine umfassende Kenntnis des strafrechtlichen Vorlebens nicht nur für die Straf- sondern auch für die Einbürgerungsbehörden wichtig sei, sollten Delikte

Jugendlicher nicht nur bei einer freiheitsentziehenden Sanktion im Strafregister erfasst werden.

j) Statuierung eines expliziten Verwertungsverbots nach Entfernung der Daten für Schattendatenbanken

Um sicherzustellen, dass das Archivierungsverbot für Strafregisterdaten auch für kopierte und weiterverarbeitete VOSTRA-Daten gelte, soll gemäss **DJS** auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass aus dem Strafregister gewonnene Daten ausserhalb des Strafregisters ebenfalls nur im Rahmen der in Artikel 369 Absätze 1-6 StGB vorgesehenen Fristen gespeichert und archiviert werden dürfen und hernach zu vernichten sind.